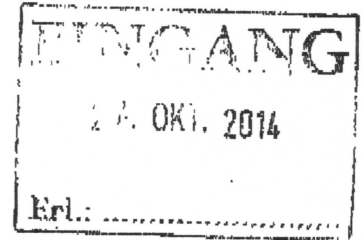


Aktenzeichen
3 BV 1/14



**Arbeitsgericht Bochum
Beschluss**



In dem Beschlussverfahren
mit den Beteiligten

1. Schwerbehindertenvertretung der [REDACTED] vertreten durch
den Schwerbehindertenvertrauensmann [REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigter:

- Antragstellerin -

2. [REDACTED] vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch
den Vorsitzenden [REDACTED] 6, 44789 Bochum

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED] 45133 Essen

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung aus dem Anerkenntnis-Beschluss des Arbeitsgerichts Bochum vom 02.07.2014 wird der Arbeitgeberin ein Ordnungsgeld in Höhe von 10.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft gegen die gesetzlichen Vertreter der Arbeitgeberin in Höhe eines Tages pro 500,00 € angedroht.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um die Einhaltung der Rechte der Schwerbehindertenvertretung durch die Arbeitgeberin.

Im Hauptsacheverfahren ist nach Anerkenntnis der Arbeitgeberin am 02.07.2014 ein Anerkenntnis-Beschluss ergangen, nach dem der Arbeitgeberin aufgegeben wird, es zu unterlassen, Schwerbehinderte im Betrieb abzumahnern, ohne zuvor die Schwerbehindertenvertretung beteiligt zu haben. Der Beschluss ist rechtskräftig.

Der Beschluss wurde den Prozessbevollmächtigten der Arbeitgeberin am 10.07.2014 zugestellt. Am 23.07.2014 wurde der Schwerbehindertenvertretung eine vollstreckbare Ausfertigung des Beschlusses zugestellt.

Mit Schreiben vom 13.08.2014 beantragte die Schwerbehindertenvertretung,

der Arbeitgeberin für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung aus dem Anerkenntnis-Beschluss vom 02.07.2014 ein Ordnungsgeld anzudrohen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.

Die Arbeitgeberin äußerte sich nach Anhörung nicht zu dem Antrag.

II.

Die Androhung des Ordnungsgeldes war antragsgemäß zu erlassen.

Die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen liegen in Form des zugestellten Anerkenntnis-Beschlusses und der erteilten vollstreckbaren Ausfertigung vor.

Da eine Androhung in dem Beschluss nicht erfolgt ist, war dies durch gesonderten Beschluss gem. § 85 Abs. 1 S. 3 ArbGG, § 890 Abs. 2 ZPO auszusprechen.

Die Androhung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 10.000,00 € für jede Zuwiderhandlung erscheint unter Berücksichtigung der für den Unterlassungsanspruch aus § 23 Abs.3 BetrVG vorgegebenen Grenzen und der Bedeutung für Arbeitgeberin und Betriebsrat ausreichend und angemessen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann von der Arbeitgeberseite **sofortige Beschwerde** eingelegt werden.

Für die klagende Partei ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel gegeben.

Die sofortige Beschwerde muss **Innerhalb einer Notfrist* von zwei Wochen** entweder beim Arbeitsgericht Bochum, Marienplatz 2, 44787 Bochum oder beim Landesarbeitsgericht Hamm, Marker Allee 94, 59071 Hamm eingelegt werden. Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung; spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses.

Die Beschwerde kann schriftlich oder in elektronischer Form eingelegt oder zu Protokoll der Geschäftsstellen erklärt werden.

Die elektronische Form wird durch ein qualifiziert signiertes elektronisches Dokument gewährt, das nach Maßgabe der Verordnung des Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Arbeitsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO ArbG) vom 2. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung in die elektronische Poststelle zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.egvp.de.

* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.

Bochum, den 29.09.2014
Das Arbeitsgericht
Die Vorsitzende der 3. Kammer
I.V. Völlrath
Direktor des Arbeitsgerichts

Ausgefertigt
Bochum, den 23.10.2014


Snik
Regierungsbeschäftigter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird der Gläubigerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Die Vollstreckung des Zwangsgeldes erfolgt auf Antrag der Gläubigerin zugunsten der Staatskasse. Die Beitreibung ist nur zulässig, wenn die Schuldnerin die ihr obliegende Handlung noch nicht geleistet hat.

Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses ist der Schuldnerin am 17.10.2014 zugestellt worden.

Bochum, den 23.10.2014


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

